

51. Was bedeutet es, wenn in einer die Versicherung gegen Kreditverluste regelnden Police bestimmt ist, daß der Versicherer zu einem gewissen Abzuge berechtigt sei, wenn bei der Regulierung die endgültige dem Versicherten aus dem Konkurse des Schuldners zufallende Quote noch nicht feststeht?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 23. Oktober 1906 i. S. A. (Rl.) w. The Ocean Accident & Guarantee Comp. (Bekl.). Rep. VII. 26/06.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin war bei der Beklagten für die Jahre 1901 und 1902 gegen außergewöhnliche Geschäftsverluste durch insolvente Schuldner versichert. Die Versicherung bezog sich auf die während der Dauer des Vertrages im Geschäftsbetriebe der Klägerin durch Ablieferung der Waren erlittenen Verkäufe und die dabei durch Insolvenz der Käufer erlittenen eine gewisse Summe übersteigenden Verluste. Die Bedingungen (§§ 7, 8) schrieben vor, daß der Versicherte, sofern er unter die Versicherung fallende Verluste erlitten, dies der Gesellschaft spätestens 14 Tage nach Ablauf der Versicherung mitzuteilen und eine Aufstellung über die direkt oder indirekt empfangenen und noch zu empfangenden Quoten und Garantien beizufügen habe; die Gesellschaft sei gehalten, innerhalb dreier Monate nach Empfang der Aufstellung den auf sie entfallenden Betrag auszuführen, wobei sie berechtigt sei, die auf die Schadensansprüche und die Angaben des Versicherten bezüglichen Bücher und Schriften zu untersuchen und von ihnen Abschrift zu nehmen. Der § 9 behandelt die Ermittlung der Haftung der Gesellschaft. Es heißt dort „. . . Von den Totalverlusten sind bei der Regulierung . . . in Abzug zu bringen

a), b)“ (interessieren nicht);

„c) die Beträge, welche direkt oder indirekt empfangen wurden oder noch zu empfangen sind . . . Wenn bei der Regulierung die endgültige Quote noch nicht feststeht, kann die Gesellschaft statt derselben 33 $\frac{1}{3}$ Prozent von der zur Zeit der Insolvenz geschuldeten Summe in Abzug bringen. Jede nachher auf die fragliche Forderung zur Auszahlung kommende Quote soll dem Versicherten allein zufallen.“

Die Klägerin hatte von E. in Malaga 14905,95 *M* zu fordern. Dieser geriet im Dezember 1901 in Konkurs. Mehr als 12500 *M* hätte die Beklagte, wie unstreitig, von der bezeichneten Summe nicht zu tragen gehabt. Bei Verhandlungen, die am 6. Juli 1903 zwischen der Klägerin und zwei „Abgesandten“ der Beklagten über den Schadensfall stattfanden, erklärten die letzteren, daß sie auf Grund des § 9c der Bedingungen 33 $\frac{1}{3}$ Prozent der Forderung, d. i. 4166,66 *M*, in Abzug brächten, und es wurde der in Höhe von 12500 *M* geltend gemachte Anspruch der Klägerin nur mit 1225,57 *M* anerkannt. Diese Summe erhielt die Klägerin am 24. November 1903 ausgezahlt. Sie behauptete, daß damals, wie auch schon am 6. Juli 1903, festgestanden habe, daß sie eine Dividende aus dem Konkurse des E. nicht bekomme, und sie klagte deshalb mit noch anderen ihr angeblich zustehenden Forderungen auch den durch E. erlittenen Verlust ohne Rücksicht auf den Abzug von 33 $\frac{1}{3}$ Prozent ein. Die Beklagte bestritt, daß „bei der Regulierung“ der Ausfall der Klägerin schon festgestanden habe. Das Landgericht wies durch Teilurteil die Klage in Höhe von 4166,66 *M* ab, indem es den Abzug für gerechtfertigt erachtete. In gleichem Sinne entschied das Oberlandesgericht. Auch die Revision ist erfolglos geblieben.

Gründe:

„Es handelt sich um die Frage, ob die Beklagte mit Recht von der ihr im § 9c der Bedingungen eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Versicherungssumme um 33 $\frac{1}{3}$ v. H. zu kürzen. Diese Befugnis ist ihr für den Fall eingeräumt, daß „bei der Regulierung die endgültige Quote noch nicht feststeht“. Es ist zunächst darüber gestritten worden, was unter der „Regulierung“ zu verstehen sei, und bis zu welchem Zeitpunkte das Abzugsrecht geltend zu machen sei. Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Regulierung das ganze Verfahren wegen Feststellung des Schadens von der Eröffnung der Verhandlungen bis zur völligen Einigung der Parteien umfasse, und daß die Beklagte in jedem Stadium des Verfahrens ihr Abzugsrecht mit endgültiger Wirkung für beide Teile ausüben dürfe. Gegen diese Annahme wendet sich die Revision. Es braucht indessen darauf nicht weiter eingegangen zu werden, weil die Klägerin selbst unter der „Regulierung“ die Bezahlung der von der Gesellschaft zugebilligten Entschädigung verstanden wissen will, die Be-

zahlung aber am 24. November 1903 erfolgt ist, und zu diesem Zeitpunkt, sofern man ihn als entscheidend ansieht, nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsrichters die Verhältnisse nicht anders lagen, als im Juli 1903, wo die „Abgesandten“ der Beklagten erklärten, die Versicherungssumme um $33\frac{1}{3}$ v. H. zu kürzen. Es kommt sonach nur auf den zweiten Streitpunkt der Parteien an, der die Frage betrifft, was das Nichtfeststehen der Quote bedeutet. Der Berufungsrichter verneint, daß im Juli oder November 1903 im Sinne des § 9c der Bedingungen bereits festgestanden habe, daß die Klägerin von ihrem insolventen Schuldner E. in Malaga nichts erhalten werde. Seine Erwägungen lassen einen rechtlichen Verstoß nicht erkennen. Sie sind insofern der Klägerin günstig, als der Berufungsrichter ersichtlich davon ausgeht, daß, wenn die völlige Unzulänglichkeit der Konkursmasse des Schuldners klar gewesen sei, der § 9c nicht zur Anwendung komme, daß also der Abzug nur gerechtfertigt sei, wenn irgend eine Quote noch in Aussicht stehe. Aber er ist der Meinung, daß es für die Beantwortung dieser Frage nicht von Bedeutung sei, ob an dem Wohnsitz des Schuldners in Malaga für die mit den Verhältnissen und mit dem Gange des Verfahrens vertrauten Persönlichkeiten im Juli und November 1903 bereits bekannt gewesen sei, daß die einfachen Konkursgläubiger keine Dividende zu erwarten hätten. Vielmehr sei maßgebend, ob der Versicherte imstande sei, die tatsächliche Lage der Verhältnisse soweit darzulegen, daß zu dem Ergebnisse des vollständigen Ausfalls zu gelangen sei. Diese Ausführungen sind in ihrem Kerne rechtlich nicht zu beanstanden. Für die Parteien des Versicherungsvertrages ist wesentlich, daß die Erfahspflicht der Versicherungsgesellschaft binnen bestimmter Frist festgestellt, und die Angelegenheit abgewickelt wird. Dies ergeben die im Tatbestande mitgeteilten Bedingungen, die eine Erledigung der Sache innerhalb dreier Monate vorsehen. Sofern daher der Beklagten für einen gewissen Fall nicht genügender Aufklärung der Sachlage, nämlich für den Fall, daß die endgültige dem Versicherten zustießende Quote nicht feststeht, ein Abzugsrecht eingeräumt ist, kommt es nicht sowohl darauf an, daß die Sachlage irgendwo geklärt ist oder irgendwann geklärt werden kann, als darauf, daß sie den über die Höhe der Versicherungssumme verhandelnden Beteiligten zur Zeit und am Orte der Verhandlungen erkennbar, oder nicht erkenn-

bar ist, daß es also für diese ungewiß ist, ob nicht doch noch eine Dividende aus dem Konkurse des Schuldners zu erwarten sei. Im Einzelfalle können hier — und dies verkennt auch der Berufungsrichter nicht — Zweifel aufstuchen, indem die Parteien über den Umfang der gewonnenen Aufklärung und insbesondere darüber streiten, ob sie genügt, um eine Feststellung im Sinne der Bedingungen zu treffen. Allein für den gegenwärtigen Rechtsstreit sind solche Zweifel ausgeschlossen. Die Klägerin hat nach der nicht zu bemängelnden Annahme des Berufungsrichters bis zum 24. November 1903 gar keine weitere Aufklärung über die Vermögenslage ihres Schuldners C. gegeben, namentlich auch nicht das Schreiben des Konsuls vom 15. September 1903 vorgelegt, das sich über den ungünstigen Stand des Konkurses ausspricht. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Beklagten anderweit etwas darüber bekannt geworden ist, daß von C. nichts zu erwarten sei. Unter diesen Umständen verstößt es nicht gegen Treu und Glauben und gegen den § 9c der Versicherungsbedingungen, wenn die Beklagte erklärt hat, es scheine ihr nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin von C. doch noch eine Quote bekomme, und sie zahle daher nur $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme. Die Klägerin hat betont, daß die Beklagte nach dieser Richtung beweispflichtig sei. Es ist jedoch nur zu prüfen gewesen, ob eine Ungewißheit über den Ausgang des Konkurses C. bestand. Zu beweisen hatte die Beklagte nach der angedeuteten Richtung nichts, wie auch andererseits der Berufungsrichter nicht etwa der Klägerin den Beweis dafür aufbürdet, daß der Konkurs ergebnislos verlaufen sei, und sie wegen Mißlingens dieses Beweises für sachfällig erklärt. Er meint nur, daß, wie die Dinge sowohl im Juli wie im November 1903 lagen, es nicht feststand, ob die Klägerin leer ausgehen würde, und diese Meinung ist nicht rechtsirrtümlich.“